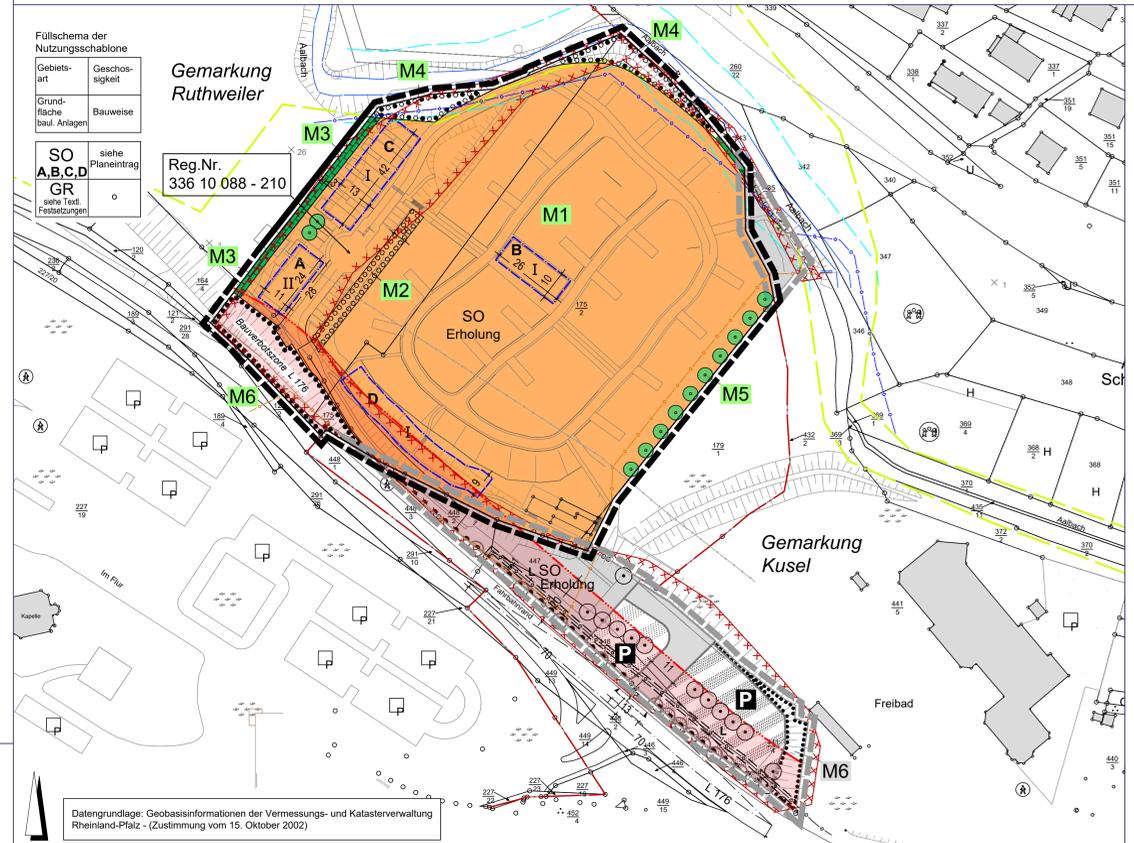


GEMEINDE RUTHWEILER BEBAUUNGSPLAN "CAMPINGPLATZ DIEDELKOPF - TEILPLAN 2"

M 1:1000



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet das der Erholung dient (§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmungen: Campingplatzgebiet und Freizeitanlagen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRmax= GRmax= Grundfläche baulicher Anlagen als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 BauNVO, § 20 BauNVO) -Beispiel-

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
P Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

vorhandene Wasserhauptleitung der VG Kusel und Niederspannungskabel der Stadtwerke Kusel (in Parallelführung)

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu erhaltender Baum
zu pflanzender Baum

SONSTIGES

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs Gemeinde Ruthweiler (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs Stadt Kusel (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Umgrenzung der Altablagerefläche
Altablagere mit Angabe der Reg. Nr.

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

Schutzwändiger Biotopkomplex (Kennung: BK-6410-0201-200)
Übernachtungshütten / Mobilheime
Gemarkungsgrenze
außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende Bäume
Gewässerrandstreifen
Sichtdreieck Schenkellänge 70m (gemäß RAS1 06)
Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Naturschutz -Beispiel- (siehe Text, Festsetzungen)
Wasserleitung, vermuteter Verlauf (stillgelegt)
Schmutzwasserkanal
Schmutzwasserverbindungsammier (Ruthweiler-Kusel), vermuteter Verlauf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes textlich festgesetzt:

- ### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 23 BauNVO
- #### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO sowie § 10 BauNVO)
- ##### 1.1 SO Erholung = Sondergebiet, das der Erholung dient, mit den Zweckbestimmungen „Campingplatzgebiet“ (im Sinne der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18.09.1984, zuletzt geändert am 08.08.2017 (GVBl. S. 184)) und „Freizeitanlagen“ gemäß § 10 BauNVO
- 1.1.1 Innerhalb des Sondergebietes sind ohne genaue Lagefestlegung allgemein zulässig:
- Standplätze zum Aufstellen eines Wohnwagens, Wohnmobils oder Zeltes,
 - Flächen für Spielanlagen (z.B. Spielplätze, Wasserspielfläche),
 - Sportflächen (z.B. für Beach-Volleyball, Tischtennis, Boule-Bahnen, Bolzplatz, etc.),
 - bauliche Nebenanlagen, die den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen dienen (z.B. Grillhütte, Freizeiträume),
 - die der gebietsinternen verkehrlichen Erschließung dienenden Anlagen.
- 1.1.2 An den durch ein Baufenster in der Planzeichnung bestimmten Standorten sind zudem zulässig:
- Standort „A“: Multifunktionsgebäude mit Rezeption und Verwaltung sowie Shop / Kiosk, Schank- und Speisewirtschaft sowie maximal zwei Betriebswohnungen,
 - Standort „B“: Sanitärgebäude,
 - Standort „C“: Aufstellplätze zum Aufstellen von Mobilheimen (Chalets),
 - Standort „D“: Aufstellplätze zum Aufstellen von Kleinwohneinheiten (Übernachtungshütten).
- #### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19 und 20 BauNVO)
- ##### 2.1 Grundfläche (GR) (§ 16 und § 19 BauNVO)
- 2.1.1 Die maximal zulässige Grundfläche ist gleich dem Flächeninhalt der in der Planzeichnung dargestellten überbaubaren Grundstücksfläche.
- ##### 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 3.1.1 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
- 3.1.2 Ergänzt wird entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO bestimmt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO im Geltungsbereich des Sondergebietes allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, nicht jedoch innerhalb eines 10 m breiten Streifens parallel zum Aalbach (Gewässers III. Ordnung). Die Gesamtgrundfläche dieser Nebenanlagen darf insgesamt maximal 200 m² betragen.
- 3.1.3 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.1.4 Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht jedoch innerhalb eines 10 m breiten Streifens parallel zum Aalbach (Gewässers III. Ordnung).
- ##### 4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)
- #### 4.1 Die Pflanzlisten des Fachbeitrages Naturschutz sind Bestandteil des Bebauungsplans und unter Kapitel D gesondert abgedruckt.
- #### 4.2 Landespflegerische / gründerische Maßnahmen im Geltungsbereich
- ##### 4.2.1 M1 - Gestaltung der Camping- und Freizeitanlagen
- M1a - Entsigelung der ehemaligen Sportflächen
Versiegelte Flächen der ehemaligen Sportflächen, die nicht für die Erschließung von Gebäuden oder Zuwegungen gebraucht werden, sind zu entsiegeln. Stellplatzflächen für Zelte und Wohnwagen sind mit Nutzrasen zu begrünen. Die internen Erschließungswege sind in wassergebundener Wegedecke herzustellen. Sport- und Spielflächen sind, soweit möglich mit Rasen zu begrünen. Steht eine Rasenbegrünung dem zweckmäßigen Spiel- und Sportbetrieb entgegen (Boule-Bahn, Beachvolleyball usw.), ist eine Befestigung aus natürlichen Materialien und wasserdurchlässigen Bodenbelägen bis zu einem Abflussbeiwert von 0,5 zulässig.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- ##### 4.2.2 M1b - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- In den in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten SO-Flächen im unteren Bereich sind - ohne gesonderte Pflanzliste - landschafts- und standortgerechte Einzelbäume und Sträucher zu pflanzen. Dazu sind in den Randstreifen vorgesehene pro angefangene 250 m² Fläche mindestens ein standortheimischer Baum der Pflanzliste A - jedoch in der Mindestqualität von STU12/14 - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Abpflanzungen auf der Grenze zwischen einzelnen Stand- und Zeltplätzen sind zulässig, dazu Sträucher der Pflanzliste A verwenden. Eine Gestaltung als Schnitthecke ist gestattet. Pflegeschnitte sind innerhalb der gemäß BNatSchG vorgegebenen Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- ##### 4.2.3 M2 - Anlage eines Gehölzstreifens
- Der in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichnete, 5 m breite Streifen ist mit 12 St. standortgerechten, säulenförmigen Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind Grünflächige Mehlbeeren Sorbus aria ‚Majestica‘, (3xv., aus extra weitem Stand, STU 16-18 cm) zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen. Ausfälle sind zu ersetzen. Zur Unterpflanzung sind laubtragende Ziergehölze und Bodendecker zulässig.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- ##### 4.2.4 M4 - Erhalt und Entwicklung eines Gehölzstreifens entlang des Aalbaches
- Die in der Planzeichnung mit M4 gekennzeichnete Fläche entlang des Aalbaches ist ergänzend zum vorhandenen Gehölzbewuchs Sträucher der Pflanzliste B im Anhang zu pflanzen. Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch / 3 m² Pflanzfläche. Die Pflanzung ist der freien Entwicklung zu überlassen. Pflegeschnitte zur Seite des Camping-/Freizeitgeländes hin bzw. zur Zuwegung hin sind innerhalb der gemäß BNatSchG vorgegebenen Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) erlaubt. Der Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

- ##### 4.2.5 M5 - Anlage einer Baumreihe zur randlichen Eingrünung
- Gemäß Pflanzliste M5 sind 10 Bäume in Reihe zu pflanzen. Hierzu sind Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus, 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,0 m und einem StU 16 - 18 cm) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube (Abstand untereinander: 12 m) zu pflanzen.
Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach Beginn der in M1a festgesetzten Entsiegelungsmaßnahmen zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. (Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- ##### 4.2.6 M6 - Erhalt von Bäumen und Gehölzen auf den Böschungen
- Die in der Planzeichnung mit M6 gekennzeichneten vorhandenen Einzelbäume und flächigen Gehölzbestände auf den Böschungen zur Landesstraße L176 und zum Freibadgelände zu erhalten. Bei Baumaßnahmen sind die Gehölze gemäß DIN 18920 zu schützen. Pflegemaßnahmen sind nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und dann innerhalb der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- #### 4.3 Maßnahmen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen
- ##### 4.3.1 M3 - Entwicklung eines Schutzstreifens entlang der angrenzenden Orchideen-Wiese
- Zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Nass- und Feuchtwiese mit Orchideenvorkommen und als Lebensraum der geschützten Sumpfschrecke (in der Planzeichnung nachrichtlich als Schutzwändiger Biotopkomplex BK-6410-0201-200 dargestellt) nordwestlich des Geltungsbereiches ist mittig innerhalb des mit M3 in der Planzeichnung gekennzeichneten 3 m breiten Streifens ein Zaun zu errichten, der ein Betreten der Orchideen-Wiese durch Nutzer des Erholungsgebietes effektiv unterbindet. Die Fläche ist nicht zu bepflanzen, sondern sich der Eigenentwicklung zu überlassen. Pflegeschnitte von aufkommendem Gehölzbewuchs sind innerhalb der gemäß BNatSchG vorgegebenen Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig.
Der Hinweis zu artenschutzrechtlichen Belangen in Kapitel J der Begründung unter Punkt 4.2 „Bautabuzone Orchideenwiese“ ist vor Beginn der Baumaßnahme zu berücksichtigen.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- ##### 4.3.2 Bauzeilenbeschränkung oder Abschieben und Verbringen des Oberbodens zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Eingriffe (Blaufußige Odlansschrecke) (vgl. auch Planungsbüro NEULAND-SAAK, Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Campingplatz Dieledkopf - Stadt Kusel“; Nohfelden-Bosen, 25.04.2017).
- Die Baufeldräumung und die evtl. notwendigen Reliefarbeiten sind auf den westlichen bzw. nordwestlichen und östlichen Offenbereichen aufgrund des Vorkommens der Blaufußige Odlansschrecke auf die Zeit außerhalb des Ei- und Larval-Stadiums der zwischen dem 1.7. und dem 15.8. beschränkt. Alternativ kann im Herbst nach der Eiablage, d.h. ab September, vorsichtig der Oberboden der Offenbereiche (einschließlich der Eier/Larvenstadien) abgetragen und auf sonstigen geeigneten, stark besonnten Böschungsbereichen mit offener, vegetationsloser oder -armen Bodenstellen wieder ausgebracht werden. Die Flächen sollen in einem räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort liegen.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- ##### 4.3.3 Beleuchtung der Campingplatz- und Freizeitanlagen
- Zur Beleuchtung der mit SO festgesetzten Campingplatz- und Freizeitanlagen sind nur auf den Boden gerichtete Leuchten mit UV-armen insektenfreundlichen Lampen (z.B. Gelblichtlampen; Natriumdampflampen (HSE-T-Lampen) bzw. LED-Lampen) zuzulassen, die eine geringe Lockwirkung auf Insekten haben. Von Vorteil sind Lampen, deren Lichtkegel streng nach unten ausgerichtet sind und kein Streulicht freisetzen.
(Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- #### 5. Mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- ##### 5.1.1 Die mit „L“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Kusel und der Verbandsgemeindewerke zu belasten. Das Recht umfasst die Befugnis zur Verlegung und dauerhaften Unterhaltung eines Niederspannungskabels einschließlich notwendiger Schachtbauwerke. Weiterhin umfasst das Recht die Befugnis zur Verlegung und dauerhaften Unterhaltung einer Wasserhauptleitung einschließlich notwendiger Schachtbauwerke zur Pumpstation Krankenhaus. Nutzungen, welche die Herstellung, Verlegung sowie Unterhaltung der Leitungs- / Kabeltrassen beeinträchtigen können, sind unzulässig.6. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: Regelungen zum Anbau an öffentlichen Straßen und Schutzmaßnahmen (§§ 22 ff. LStRG) Hinweis: Unter Berücksichtigung der Schreiben vom 26.03.2018 sowie vom 07.08.2018 durch den LBM Kaiserslautern in Aussicht gestellten Zustimmung der Straßenbaubehörde gemäß § 23 LStRG für eine Bebauung innerhalb der 40-Meter-Zone zur L176 ergibt nachfolgende Festsetzung: 6.1.1 Außerhalb des zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teils der Ortsdurchfahrt (gekennzeichnet durch den sog. „OD-Streifen“) dürfen entlang der L176 Hochbauten sowie bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind die im Baufenster „D“ geplanten Übernachtungshütten: Diese dürfen mit einem Abstand von 14 Metern entlang der L 176 errichtet werden, sodass die Bauverbotszone entlang der L176 um maximal sechs Meter unterschritten wird.B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz. 1. Gestaltung von Stellplatzflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)1.1.1 Sämtliche Stellplätze, einsch. derjenigen im Bereich der als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten öffentlichen Parkfläche, sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen. Der Abflussbeiwert darf max. 0,7 betragen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig zu erstellen.2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)2.1.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstücksfläche, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftspflegerisch bzw. -gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

- #### C. PFLANZLISTEN GEMÄß FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
- Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.
Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen. Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.
Angaben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die gründerischen festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.
Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten, soweit der Bebauungsplan keine hiervon abweichende Regelungen bestimmt.
- #### 1. Pflanzliste A: Maßnahme M1b - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Bäume**
Pflanzqualität: Hochstamm, STU 10 bis 12 cm, mit Ballen
Acer pseudoplatanus Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Wildapfel
Prunus avium Wildkirsche
Quercus petraea Trauben-Eiche
Quercus robur Stiel-Eiche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus aucuparia Eberesche
Sorbus domestica Speierling
- Sträucher:**
Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm
Acer campestre Feld-Ahorn
Berberis in Arten u. Sorten Berberitze
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Hartfregel
Ligustrum vulgare Liguster
Loniceria xylosteum Heckenkirsche
Ribes sanguineum Blut-Johannisbeere
Rosa canina Hundrose
- #### 2. Pflanzliste B: Maßnahme M4 - Entwicklung eines Gehölzstreifens entlang des Aalbaches
- Sträucher:**
Pflanzqualität für Sträucher: Strauch, verpflanzt, Höhe 100 bis 125 cm
Cornus sanguinea Hartfregel
Eunonymus europaeus Pfaffenhütchen
Loniceria xylosteum Heckenkirsche
Salix viminalis Korweide
Salix purpurea Purpurweide
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

- ## VERFAHRENSVERMERKE
- ### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
- Der Rat der Gemeinde Ruthweiler hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- ### 2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 10.10.2019.
- ### 3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.10.2019 im Zeitraum vom 07.10.2019 bis zum 11.11.2019.
- ### 4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:
- Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2019 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 11.11.2019.
- ### 5. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAMMEN:
- Der Gemeinderat hat nach vorangegangener Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 02.07.2020 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen die Offenlage durchzuführen.
- ### 6. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS:
- Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.07.2020 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Behörden wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 01.09.2020 öffentlich aus.
- ### 7. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BAUGB:
- Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.07.2020 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 01.09.2020.
- ### 8. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAMMEN:
- Der Gemeinderat hat nach vorangegangener Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 25.11.2021 über die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen.
- ### 9. SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:
- Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am 25.11.2021 als Satzung beschlossen.
- Ruthweiler, den
- (Sven Dick)
Ortsbürgermeister
- ### 10. AUSFERTIGUNG:
- Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen dem Willen des Gemeinderates überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.
- Ruthweiler, den
- (Sven Dick)
Ortsbürgermeister
- ### 11. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES:
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am
- (Dr. Stefan Spitzer)
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetz

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeilenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Landesgesetz

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).

Die Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB ist beigefügt.

GEMEINDE RUTHWEILER

BEBAUUNGSPLAN "CAMPINGPLATZ DIEDELKOPF - TEILPLAN 2"

M 1:1000

STADTPLANUNG LANDSCHAFTPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web w w w . bbp-kl.de